

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 410/07 B

L 27 R 1333/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 RJ 1788/04 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
26. Juli 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.7.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung einer höheren Witwerrente verneint.
- 2 Das Urteil des LSG wurde dem Kläger am 29.8.2007 zugestellt. Mit persönlichem Schreiben vom 27.9.2007 - per Fax eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 28.9.2007 - hat der Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil eingelegt und hierzu unter anderem ausgeführt, er habe diesen Antrag selbst stellen müssen, da niemand bereit gewesen sei, ihn "im Rahmen der geringen Gebühr zum Prozesskostenhilfesatz" zu vertreten. Außerdem beantrage er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (im Folgenden: Erklärung) ist zusammen mit dem Original der Beschwerde- und Antragsschrift am 2.10.2007 beim BSG eingegangen.
- 3 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG sowie auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung - ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 f; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat zwar den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist gestellt, die für den Kläger am 1.10.2007 (Montag) endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG), jedoch ist die Erklärung erst am 2.10.1007 und damit verspätet eingegangen.
- 5 Damit bietet die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung angesichts des vorliegenden Verfahrensstandes keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Dem Kläger könnte für eine formgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde durch einen zugelassenen Rechtsanwalt (§ 166 SGG) keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, weil er selbst nicht alles getan hat, um innerhalb der Beschwerdefrist alle für die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Vorlage des Prozesskostenhilfegesuchs und der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat der Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Beantragung der Prozesskostenhilfe und der Vorlage der



Erklärung aus Gründen, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, verhindert war.

- 6 Es kann dahin stehen, ob der Hinweis des Klägers, es sei niemand bereit gewesen, ihn im Rahmen der Prozesskostenhilfegebührensätze zu vertreten, als Antrag auf Beiordnung eines sogenannten Notanwalts anzusehen ist. Nach § 78b Abs 1 ZPO iVm § 202 SGG hat das Prozessgericht einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint, soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.
- 7 Selbst wenn man zugunsten des Klägers seinen Hinweis als einen solchen Antrag auslegt, wären die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Notanwalts ebenfalls nicht erfüllt. Der Kläger hat auch in diesem Zusammenhang nicht alles ihm Zumutbare getan, um diesen Antrag innerhalb der Beschwerdefrist vollständig zu stellen. Über die bloße Antragstellung hinaus muss der Beteiligte innerhalb der Beschwerdefrist auch darlegen, welche zur Vertretung vor dem BSG berechtigten Personen er vergeblich um die Übernahme eines Mandats ersucht hat (*vgl BFH, Beschluss vom 11.5.2007 - III S 37/06 (PKH) - Juris RdNr 7 mwN*). Nur dann könnte ihm hinsichtlich der versäumten Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Kläger hat jedoch innerhalb der Beschwerdefrist keine Rechtsanwälte oder sonstige zur Vertretung vor dem BSG berechtigten Bevollmächtigten (§ 166 SGG) benannt, die er vergeblich ersucht habe, ihn im beabsichtigten Beschwerdeverfahren wegen der Nichtzulassung der Revision zu vertreten.
- 8 Die mit Schreiben vom 27.9.2007 eingelegte Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte beim BSG einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 SGG).
- 9 Schon mangels formgerechter Einlegung der Beschwerde bedarf es keines Eingehens auf die vom Kläger selbst verfasste Begründung dieses Rechtsmittels.
- 10 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)